
Modalitäten der Angebotsabgabe zum Erwerb eines städtischen Grundstückes:

Angebote, die den Formalien nicht entsprechen, die insbesondere das Mindestgebot unterschreiten, oder nach Fristablauf eingehen, können von der Wertung ausgeschlossen werden. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Veräußerungen von Grundstücken durch die Stadt Eberswalde unter dem Mindestgebot nicht zulässig sind.

Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Planungskosten etc.) der Interessenten werden nicht erstattet. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, die dem Interessenten durch die Hinzuziehung von Sachverständigen entstehen.

Persönliche Angaben der Interessenten werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem Verkauf des Objektes unter Wahrung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwendet.

Im Übrigen handelt es sich bei der öffentlichen Ausschreibung von Grundstücken durch die Stadt Eberswalde um ein Verfahren, das mit den Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nicht vergleichbar ist. Bei der öffentlichen Ausschreibung von Grundstücken durch die Stadt Eberswalde handelt es sich um ein Verfahren, das nicht dem Vergaberecht unterliegt. Die öffentliche Ausschreibung von Grundstücken ist eine öffentliche, für die Stadt Eberswalde unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten. Es kann insofern kein allgemeiner Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Kaufvertrages geltend gemacht werden.

Dieses Verkaufsangebot der Stadt Eberswalde ist freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach besten Wissen, aber ohne Gewähr.

Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben in diesem Exposé sind mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt worden. Gleichwohl kann keine Gewähr, Garantie oder Haftung dafür übernommen werden, dass alle Angaben vollständig, richtig und in letzter Aktualität zur Verfügung gestellt wurden bzw. zur Verfügung stehen. Dies schließt auch ggf. dem Exposé beiliegende Pläne ein. Die genannten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es werden alle Ansprüche und Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln jedweder Art am Kaufgegenstand, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Bei Vorliegen einer Gesellschaftsform sind hierüber eindeutige Angaben vorzunehmen, insbesondere über die Form, Vertretungsbefugnis, Haftung etc. als auch ein aktueller Registerauszug beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer erfolgt (§ 315 BGB).